



Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 19. Dezember 2025

Nummer 51

INHALTSVERZEICHNIS

B:	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	465	C:	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	467
264	Bekanntmachung der Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)“	465	267	Hinweis	467
265	Information über Genehmigungen im öffentlichen Personennahverkehr - Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen im Linienverkehr - nach § 18 Personenbeförderungsgesetz	465	268	Öffentliche Bekanntmachung Änderung des WestfalenTarifs zum 01.01.2026	467
266	Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	466			

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

264 Bekanntmachung der Änderung der Verbands-satzung des Zweckverbandes „Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)“

Der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 25.09.2025 seine Verbandsatzung geändert und dies gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) angezeigt.

Gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 11 GkG NRW wird die geänderte Zweckverbandssatzung nachstehend bekanntgemacht. Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

**Zweckverbandssatzung
für den
Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
in der Fassung
der Beschlüsse der Verbandsversammlungen
vom 11.12.2024 und 17.12.2024**

geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung
vom 02.04.2025

I.
§ 9 Abs. 6 Satz 4 wird geändert und erhält folgende Fassung:

(6) (...) Eine Fraktion setzt sich aus mindestens vier ordentlichen Mitgliedern der Verbandsversammlung zusammen.
(...)

II. Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 25. September 2025 tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 465

265 Information über Genehmigungen im öffentlichen Personennahverkehr - Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen im Liniенverkehr - nach § 18 Personenbeförderungsgesetz

Für die Beförderung von Personen im öffentlichen Personennahverkehr ist nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) eine Genehmigung erforderlich. Ein Verzeichnis der Genehmigungen, die für Verkehrsdiene im Regierungsbezirk Münster erteilt wurden, ist auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde einzusehen (www.brms.nrw.de; Suchwort: Liniendatenbank).

Die Genehmigungen werden auf Antrag nach Ablauf der Geltungsdauer in der Regel neu erteilt. Unternehmen, die interessiert sind, die Verkehrsdieneleistung eigenwirtschaftlich (ohne Ausgleichsleistungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) zu erbringen, können einen Genehmigungsantrag spätestens zwölf Monate vor Beginn des beantragten Geltungszeitraums stellen, vgl. § 12 Absatz 5 Satz 1 PBefG. Direktvergaben sowie Festlegungen und Linienbündelungen in Nahverkehrsplänen der Aufgabenträger sind zu berücksichtigen.

Ein Genehmigungsantrag für einen eigenwirtschaftlichen Linienverkehr, der die Frist von zwölf Monaten unterschreitet (unterjähriger Antrag), wird von der Bezirksregierung Münster als Genehmigungsbehörde nur zugelassen, wenn kein fristgerechter genehmigungsfähiger Antrag bei ihr vorliegt. Ein zugelassener unterjähriger Antrag wird grundsätzlich ohne weiteres Zuwartern in das Anhörungsverfahren gegeben. Gegebenenfalls weitere unterjährige Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs nur dann bzw. solange zugelassen, wenn der zeitlich früher gestellte Antrag (nach Durchführung der Anhörung) nicht genehmigungsfähig ist. Nur bei mehreren, am selben Tag eingehenden Anträgen wird ein Auswahlverfahren / Genehmigungswettbewerb unter Beteiligung des Aufgabenträgers durchgeführt, bevor der Antrag mit der besten Verkehrsbedienung in das Anhörungsverfahren gegeben wird. Dieses Verfahren gilt nur bis zu einer etwaigen Vorabbekanntmachung des Aufgabenträgers gemäß § 8a Absatz 2 PBefG.

Wenn die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages geplant ist, muss der Genehmigungsantrag für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bzw. § 8a Absatz 2 PBefG gestellt werden, vgl. § 12 Absatz 6 Satz 1 PBefG.

Zur Fristwahrung ist in jedem Fall der Eingang eines rechtsverbindlich unterschriebenen Antrags unter der folgenden Postanschrift erforderlich:

Bezirksregierung Münster
Dezernat 25 – Verkehr, Energieleitungen –
48128 Münster.

Ein Briefkasten befindet sich am Dienstgebäude unter der Adresse Domplatz 1-3, 48143 Münster.

Der Antrag kann gemäß § 12 Absatz 1 letzter Satz PBefG auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle der Behörde wie folgt gestellt werden:

- durch DE-Mail in der Sendevereinte mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem DE-Mail-Gesetz. Die DE-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms-nrw.de-mail.de
- durch Übermittlung mit qualifizierter elektronischer Signatur. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de

Der Eingang im elektronischen Funktionspostfach personenbeförderung@brms.nrw.de ist nicht fristwahrend.

Hinweis:

Das Personenbeförderungsgesetz kann im Internet auf folgender Seite abgerufen werden: <http://www.gesetze-im-internet.de/pbefg>

Münster, den 11.12.2025

Bezirksregierung Münster
Dezernat 25
– Verkehr, Energieleitungen –
(Personenbeförderung)

Im Auftrag
gez. Matyanowski

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 465-466

266 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
53.0262/25/0544094-0010/0031.U

Münster, den 08.12.2025
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma TransTank GmbH, Am Stadthafen 60 in 45881 Gelsenkirchen hat mit Datum vom 05.11.2025, die störfall-relevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage Tanklager auf dem Grundstück Am Stadthafen 60 in 45881 Gelsenkirchen (Gemarkung Hessler, Flur 4, Flurstück 112) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist die Zumischung von HVO100 zu Diesel B7 zu einem Anteil von ca. 10% in einer Rohrleitung, wobei dieser Prozess mit einer neuen sicherheitsgerichteten Schaltung abgesichert werden soll.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Abdulrahman-Rohde
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 466

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

267 Hinweis

Der Jahresabschluss 2024 des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe ist zur öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen am 08.12.2025 unter der Internetadresse <http://sel-dorsten.de/oeffentliche-bekanntmachungen/> bereitgestellt worden.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 467

268 Öffentliche Bekanntmachung Änderung des WestfalenTarifs zum 01.01.2026

Die WestfalenTarif GmbH hat einen Tarifantrag zur Änderung der Beförderungsentgelte und der Tarifbestimmungen im Tarifgebiet des WestfalenTarifes bei der Bezirksregierung Detmold zum 01.01.2026 gestellt. Diesem Antrag hat die Bezirksregierung Detmold am 04.12.2025 (Aktenzeichen: 25.21/Tarif WT 01.2026) gemäß §§ 45 Abs. 2, 39 Abs. 1, 2 und 6 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und § 12 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zugestimmt.

Der geänderte Tarif wird auf der Website www.westfalen-tarif.de öffentlich bekanntgemacht.

Bielefeld, den 15.12.2025
WestfalenTarif GmbH
gez. Dr. Oliver Mietzsch, Geschäftsführer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 467

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Eine Information der Bezirksregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster